

GESCHÄFTSORDNUNG **der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Kärnten** **beschlossen anlässlich des 2. GdG-KMSfB Bundeskongresses** **am 20. November 2015 (Namensänderung) und der Landeskonferenzen am** **8.10.2015. und 24.06.2021**

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Kärnten und deren Untergliederungen.

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben der Landesgruppe	§ 1
Die Organe und Organisationseinheiten der Landesgruppe	§ 2
Fraktionen	§ 2a
Die Landeskonferenz	§ 3
Einberufung und Delegierte der Kärntner Landeskonferenz	§ 3a
Die Wahl der Delegierten zur Kärntner Landeskonferenz	§ 4
Der Kärntner Landesvorstand	§ 5
Das Kärntner Präsidium	§ 6
Die/Der Landesvorsitzende	§ 7
Schriftführerin/Schriftführer	§ 8
Kassierin/Kassier	§ 9
Die Kontrolle	§ 10
Die Schiedskommission	§ 11
Das Landessekretariat	§ 12
Die Bezirksgruppen	§ 13
Die Ortsgruppen	§ 14
Allgemeines	§ 15
Begriffsbestimmungen	§ 16

§ 1

Aufgaben der Landesgruppe

Die Art und der Umfang der Geschäfte der Landesgruppe sind durch die §§ 3 und 9 der Statuten und den §§ 1 bis 5 der Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der younion bestimmt.

§ 2

Die Organe und Organisationseinheiten der Landesgruppe

(1) Die Organe sind:

- a) Die Landeskonferenz
- b) Der Landesvorstand
- c) Das Landespräsidium

(2) Die Organisationseinheiten sind:

- a) Die Kontrollkommission
- b) Die Schiedskommission
- c) Die Bezirksgruppen
- d) Die Ortsgruppen, Hauptgruppen

(3) Einem Organ oder einer Organisationseinheit der Landesgruppe darf nur ein Mitglied der younion, Landesgruppe Kärnten, angehören. Anträge an Organe oder Organisationseinheiten müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

(3a) Sollte eine/ein Funktionärin/Funktionär oder ein Mitglied eines Organs bzw. Gremiums – ausgenommen PensionistInnen - während der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand.

(3b) Eine Nachbesetzung von Funktionen in die unter Abs.(1) lit b und c und Abs.(2) lit. a und b angeführten Organe, hat durch Beschluss im Landespräsidium binnen angemessener Frist zu erfolgen.

(3c) Die Sitzungen der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Organe können - mit Ausnahme der Kontrollkommission – auch online abgehalten werden.

(3d) Der Frauenanteil in den Organen der younion, Landesgruppe Kärnten, wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe der younion muss - nach Einbeziehung der Frauenvorsitzenden, verpflichtend anteilmäßig mindestens der weiblichen Mitgliederzahl der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen.

§ 2a

Fraktionen

(1) Die younion, Landesgruppe Kärnten, ist - wie der ÖGB - überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Mitglieder der Organisation. Fraktionen und Wählergruppen gewährleisten den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB und dessen Teil- bzw. Fachgewerkschaften.

(2) Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen der younion der Landesgruppe;
- b) Mitgliederwerbung und Betreuung;
- c) Die Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
- d) Das Durchsetzen und die Förderung von Gewerkschaftsinteressen in nahe stehenden Parteien, Verbänden, Vereinen, Gruppierungen usw. und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Eine Wählergruppe wird als younion Landesfraktion anerkannt, wenn diese:

- a) in einer eigenen Geschäfts- und Fraktionsordnung - die dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen ist - das Bekenntnis zur Demokratie und einem überparteilichem ÖGB definiert hat.
- b) mindestens insgesamt 5 % der gültigen Stimmen bei der letzten Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz erreicht hat und entsprechende Präsenz und

Anerkennung durch mindestens 5 ordentlich gewählte Ortsgruppenobfrauen/Ortsgruppenobmänner gewährleistet, und

- c) bei dieser Wahl unter einer einheitlichen Bezeichnung kandidiert hat.
- d) zumindest ein gemeinsames Organ auf Kärntner Landesebene hat.
- e) Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppierung.

§ 3

Die Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz ist die oberste Vertretung aller in der Landesgruppe zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Sie findet in der Regel spätestens alle 5 Jahre statt. Der Schlüssel der Delegierungen zur Landeskonferenz wird vom Landesvorstand beschlossen. Anträge an die Landeskonferenz sind bis zu der vom Präsidium festgesetzten Frist beim Landesvorstand einzubringen und müssen von mindestens fünf Delegierten der Landeskonferenz unterschrieben sein. Sie ist die Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002 idGF und setzt sich zusammen aus:

- a) Den Delegierten aus den Orts- und Bezirksgruppen
- b) Den ordentlichen Mitgliedern des Landesvorstandes
- c) Der Landessekretärin/Dem Landessekretär
- d) Der Kontrolle
- e) Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden der Schiedskommission

(2) Aufgaben der Landeskonferenz:

- a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Kärntner Landeskonferenz
- b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Kärntner Landesgruppe und ihrer Organe bzw. deren Organisationseinheiten.
- c) Beschlussfassung über Anträge an die Landeskonferenz
- d) Wahl des Kärntner Landesvorstandes und des Präsidiums
- e) Bestätigung der Mitglieder des neuen Landesvorstandes
- f) Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission
- g) Wahl der Mitglieder des Kärntner Schiedsgerichtes
- h) Entgegennahme des Berichtes der Kärntner Kontrollkommission und des Landesvorstandes.
- i) Beschlussfassung über die Entlastung des Kärntner Landesvorstandes.

(2a) Die Wahl des Präsidiums erfolgt hinsichtlich der/des Landesvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in geheimer Abstimmung, wobei mindestens eine Frau nach Einbindung der younion Frauenvorsitzenden als

Vorsitzende bzw. Vorsitzender Stellvertreterin/Stellvertreter der Landesgruppe Kärnten an wählbarer Stelle stehen muss.

(3) Die Landeskonzferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Geschäftsordnungsändernde Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Landeskonzferenz beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(4) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(5) Den Vorsitz in der Landeskonzferenz führt die/der Vorsitzende des Landesvorstandes oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 3a

Einberufung und Delegierte der Kärntner Landeskonzferenz

(1) Die Kärntner Landeskonzferenz wird vom Kärntner Landesvorstand nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen. Der Landesvorstand entscheidet mittels Mehrheitsbeschluss über die Abhaltung der Konferenz als Präsenz- oder Onlinekonferenz.

(2) Der Kärntner Landesvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kärntner Landesvorstandes dies verlangen. Der außerordentlichen Landeskonzferenz kommt die gleiche Kompetenz wie der ordentlichen zu.

(3) Zur Wahl oder Kooptierung in ein Gewerkschaftsorgan bzw. Gremium der younion-LG Kärnten ist § 13d der Geschäftsordnung des ÖGB anzuwenden. Von diesen Voraussetzungen kann der Kärntner Landesvorstand befreien.

§ 4

Die Wahl der Delegierten zur Kärntner Landeskonzferenz

(1) Die Delegierten werden auf Orts- und Bezirksgruppenebene sowie in Klagenfurt auf Ebene der Hauptgruppen gewählt. Die Hauptgruppe I besteht aus den Gewerkschaftsmitgliedern des handwerklichen Dienstes und der Hoheitsverwaltung des Magistrates Klagenfurt. Die Hauptgruppe II besteht aus den Gewerkschaftsmitgliedern der Stadtwerke Klagenfurt. Die ehemaligen Mitglieder der KMSfB bilden die Hauptgruppe III und werden dem Bezirk Klagenfurt zugeteilt. Der

Hauptgruppe III ist es überlassen, innerhalb der Hauptgruppe III eigene Sektionen zu bilden bzw. zu führen.

(2) Die Zahl der Delegierten ist pro Ortsgruppe auf Grund der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorletzten Quartals vor der Landeskonferenz zu ermitteln, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass von jeder Ortsgruppe mindestens ein Delegierter zu entsenden ist.

§ 5

Der Kärntner Landesvorstand

(1) Der Kärntner Landesvorstand besteht einschließlich der Präsidiumsmitglieder aus mindestens 28 Mitgliedern, die im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Landesgruppe von den Bezirken zu nominieren sind. Ihre Mitglieder, mit Ausnahme der Pensionistenfunktionärinnen/Pensionistenfunktionäre können nur im aktiven Dienststand befindliche Funktionärinnen/Funktionäre sein. Mit dem Datum der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses enden die Funktionen im Landesvorstand, der Bezirks- und Ortsgruppe sowie in der Hauptgruppe I bis III. Vorkehrungen zur Beendigung der Funktionen in Gremien, in die eine Delegation gemäß § 7 (1) lit. e erfolgte, sind zulässig. Wenn es zur Aufrechterhaltung des gewerkschaftlichen Leistungsspektrums notwendig ist, kann durch den Landesvorstand eine anders lautende Entscheidung getroffen werden.

(2) In Abweichung zu Abs.1 sind zusätzlich Mitglieder von der Hauptgruppe III zu besetzen. Pro hundert Mitglieder steht ein Mandat zu.

(3) Dem Landesvorstand gehören an:

- a) Die/der Landesvorsitzende als Vorsitzende/Vorsitzender
- b) Ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter
- c) Die Kassierin/der Kassier, ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter
- d) Die/der Schriftführerin/Schriftführer, ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter
- e) Sowie die Fachreferentinnen/Fachreferenten und

f) mit beratender Stimme die Landessekretärin/der Landessekretär

(4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Sollten bestimmte Situationen (z.B. Einhaltung von Fristen, Pandemie, usw.) es erforderlich machen, so sind Umlaufbeschlüsse zulässig.

(5) Auf Vorschlag können Funktionärinnen/Funktionäre der Orts-, Hauptgruppen bzw. Bezirksorganisationen in den Landesvorstand ohne Stimmrecht kooptiert werden. Die Gesamtzahl der Kooptierungen darf 1/3 der Anzahl der Landesvorstandsmitglieder nicht überschreiten.

(6) Der Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der Landesgruppe, soweit sie nicht der Landeskonzferenz, dem Präsidium oder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorbehalten sind oder übertragen wurden. Insbesondere hat der Landesvorstand die Berichte der/des Landesvorsitzenden, der Landessekretärin/des Landessekretärs oder der Fachreferentinnen/Fachreferenten der Landeskonzferenz zu beraten, sowie die ordentliche und außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen. Er hat auch allfällige Maßnahmen zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Anliegen zu beschließen und ist zuständig für finanzielle Angelegenheiten von mehr als 40.000 Euro.

(7) Der Landesvorstand kann ihm obliegende Geschäfte dem Präsidium oder der Landesvorsitzenden/dem Landesvorsitzenden übertragen.

(8) Die Funktionsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

(9) Der Landesvorstand ist mindestens viermal jährlich von der/vom Landesvorsitzenden/Landesvorsitzenden einzuberufen.

(10) Die/Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall eine/einer seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter) und die Landessekretärin/der Landessekretär zeichnen rechtsverbindlich für den Kärntner Landesvorstand. Die Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäftsordnung der younion, Landesgruppe Kärnten sowie allfälliger organinterner Regelungen firmenmäßig zu zeichnen

§ 6

Das Kärntner Präsidium

(1) Das Präsidium umfasst höchstens 10 Mitglieder und besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, und ihren/seinen zwei Stellvertretern. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter wird jeweils von der größten Gruppe an Gewerkschaftsmitgliedern nominiert. Ebenfalls Landesvorsitzende/ Landesvorsitzender-Stellvertreterin ist die gewählte Landesvorsitzende der Frauen. Weiters besteht das Präsidium aus der Kassierin/dem Kassier und der Schriftführerin/dem Schriftführer, den Fachreferentinnen/Fachreferenten (1Pensionistenreferentin bzw.

Pensionistenreferent /1Sportreferentin bzw. Sportreferent /1Kulturreferentin bzw. Kulturreferent/1Referentin bzw. Referent für Öffentlichkeitsarbeit) und mit beratender Stimme der Landessekretärin/ dem Landessekretär.

- (2) Dem Präsidium obliegt:
 - a) die Durchführung der ihm vom Landesvorstand übertragenen Geschäfte,
 - b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung der Landesleitung sowie der Landeskonzferenz,
 - c) die Entscheidung in allen finanziellen Angelegenheiten der Landesgruppe, die mehr als 5000 Euro, jedoch weniger als 40.000 Euro betragen
- (3) Das Präsidium ist in seiner Geschäftsführung dem Landesvorstand verantwortlich.
- (4) Sollten bestimmte Situationen (z.B. Einhaltung von Fristen, Pandemie, usw.) es erforderlich machen, so sind Umlaufbeschlüsse zulässig.

§ 7

Der Landesvorsitz

- (1) Die Landesgruppe wird nach außen durch die/den Landesvorsitzende/Landesvorsitzenden (Im Verhinderungsfall eine/einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter) und der Landessekretärin/dem Landessekretär vertreten (Vier Augen-Prinzip). Ihre/Seine Aufgaben sind:
 - a) Einberufung des Landesvorstandes, des erweiterten Landesvorstandes und des Präsidiums
 - b) Durchführung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Landesvorstand oder dem Präsidium vorbehalten sind.
 - c) Betrauung von Funktionären der Landesleitung mit bestimmten Aufgaben (Fachreferenten)
 - d) die Nominierung von Funktionären in diverse Gremien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, sowie in Gremien der Sozialpartnerschaft und solchen, in denen Dienstnehmerinteressen zu vertreten sind
 - e) Regelung von finanziellen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 5000 Euro.

§ 8

Schriftführer

Die Schriftführerin/Der Schriftführer hat die Protokolle gemeinsam mit der/dem Landesvorsitzenden zu unterfertigen.

§ 9

Kassier

Die Kassierin/der Kassier hat die laufende finanzielle Gebarung gemeinsam mit der/dem Landesvorsitzenden durchzuführen.

§ 10

Die Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die bei der Landeskonferenz gewählt werden. Jede anerkannte Fraktion im Sinne des §2a hat Anspruch auf Vertretung in der Kontrolle. Ihre Funktionsdauer entspricht der des Landesvorstandes. Die Mitglieder der Kontrolle wählen aus ihrer Mitte eine Obfrau/einen Obmann, die/der Sitz und Stimme im Landesvorstand hat und nicht der nach Stimmen stärksten, anerkannten Fraktion angehört. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Funktionsdauer der Kontrolle hat der Landesvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Die Kontrolle ist berufen, die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse, sowie die gesamte Gebarung der Landesmittel zu überwachen und das Ergebnis ihrer Tätigkeit dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Die Schiedskommission

(1) Die Landeskonferenz wählt eine Schiedskommission von mindestens fünf Mitgliedern, welche Mitglied der younion, Landesgruppe Kärnten, sein müssen, deren Aufgabe ist die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Organisationsverhältnis. Die Schiedskommission hat aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden zu bestimmen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Funktionsdauer der Schiedskommission hat der Landesvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(2) Die Schiedskommission (Schiedsgericht) fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission kann bei der vom Gewerkschaftstag bestellten Schiedskommission Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung schriftlich beim Landessekretariat einzubringen. Die vom Gewerkschaftstag bestellte Schiedskommission entscheidet endgültig – ausgenommen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes (§13 Z.6 der Geschäftsordnung der younion)

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Berufung an die politische Behörde oder das Betreten des Rechtsweges ist unzulässig.

§ 12

Das Landessekretariat

Zur Abwicklung aller Geschäfte der Landesgruppe ist unter der Leitung der/des Landesvorsitzenden das Landessekretariat berufen. In Abstimmung mit der/dem Landesvorsitzenden obliegt die Leitung des Sekretariates der Landessekretärin/dem Landessekretär (Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer). Der Landessekretärin/Dem Landessekretär, welche/welcher für die Organisations- und Verwaltungstätigkeit verantwortlich ist, obliegt es insbesondere für einen geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit der Landesgruppe zu sorgen.

§ 13

Die Bezirksgruppen

(1) Im Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft sowie in den Städten mit eigenem Statut wird eine Bezirksleitung errichtet. Ihre Funktionsdauer ist mit jener der Landesleitung identisch. Die Aufgaben der Bezirksgruppe werden von der Landesvorsitzenden/dem Landesvorsitzenden vorgegeben.

(2) Bezirkszugehörigkeit: Zu einer Bezirksgruppe gehören alle Ortsgruppen, deren Gemeinden in einer Bezirkshauptmannschaft zusammengefasst sind, in den Statutarstädten die Mitglieder aller Ämter, Anstalten, Betriebe.

(3) Organe der Bezirksgruppe: Der Bezirksgruppe steht die Bezirksleitung vor. Diese besteht aus der Obfrau/dem Obmann, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassierin/dem Kassier sowie deren Stellvertretern, die aus dem Kreise der Ortsgruppenobleute zu wählen sind, sowie aus den restlichen Ortsgruppenobleuten.

In der Stadt Villach ist die Ortsgruppe zugleich Bezirksgruppe.

In der Landeshauptstadt Klagenfurt sind drei Ortsgruppen (Hauptgruppen) zu wählen.

- Hauptgruppe I: Gewerkschaftsmitglieder der Hoheitsverwaltung sowie des handwerklichen Dienstes des Magistrates Klagenfurt
- Hauptgruppe II: Gewerkschaftsmitglieder der Stadtwerke-AG Klagenfurt
- Hauptgruppe III: ehemalige KMSfB-Mitglieder

Die Vertrauenspersonen der Hauptgruppen I, II und III wählen aus ihrer Mitte die Bezirksleitung. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Grundsätzlich soll in jedem Kalenderjahr mindestens eine Sitzung stattfinden. Die Obfrau/Der Obmann ist für die Abwicklung der Geschäfte des Landesvorstandes verantwortlich; er hat jährlich einen Tätigkeitsbericht dem Landesvorstand vorzulegen.

(5) Die Bezirksleitung ist an die Beschlüsse der übergeordneten Organe gebunden.

§ 14

Die Ortsgruppen

(1) Eine oder mehrere Gemeinden bilden eine Ortsgruppe. Jede Ortsgruppe wählt eine Ortsgruppenleitung, die die Geschäfte der Ortsgruppe führt. Die Ortsgruppenleitung besteht aus einer Obfrau/einem Obmann, ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, einer Kassierin/einem Kassier sowie aus Beiräten. Die Funktionsdauer beträgt höchstens 5 Jahre. Die Ortsgruppe ist an die Beschlüsse der übergeordneten Organe gebunden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wahl in den Ortsgruppen hat der Landesvorstand unter Beachtung folgender Voraussetzungen zu erlassen: Die Wahl in den Ortsgruppen ist grundsätzlich geheim abzuhalten. Gewählter Ortsgruppenobmann/Gewählte Ortsgruppenobfrau ist die Listenführerin/der Listenführer jener Wählergemeinschaft, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhält. Die Ortsgruppenobfrau/Der Ortsgruppenobmann hat der Landesgruppe bekannt zu geben, ob bzw. zu welcher Gewerkschaftsfraktion sie/er sich bekennt. Ein solches Bekenntnis hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung von Gewerkschaftsgremien

§ 15

Allgemeines

Bleibt ein Mitglied des Landesvorstandes oder des Präsidiums dreimal unentschuldig den Sitzungen fern, so kann sie/er nach Mehrheitsbeschluss sein Mandat verlieren.